

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0074

Sachbearbeiter: Frau Bigus

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	14.12.2020

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Folgende Spende an die Ortsgemeinde Nievern wurde geleistet.

Für die Erhaltung des Denkmals/Mahnmal leistete die Volksbank eine Spende in Höhe von 500,00 € nach § 10 Abs.1 EstG.

Zwischen der Ortsgemeinde Nievern und der Volksbank bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch die Volksbank in Höhe von 500,00 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister